



**ALFERY**  
Audit Tax & Legal Services  
Member of WTS Alliance

**wts** TAX LEGAL CONSULTING

# NEWS 5/2013

## News Nr. 5/2013

### Aktueller Bescheid des Finanzministers

Im Zusammenhang mit Hochwasser und Überschwemmungen hat das Finanzministerium über die steuerlichen Auswirkungen von Hochwasser und Überschwemmungen informiert und hat hervorgehoben, dass die Steuerverwaltung eine entgegenkommende und hilfreiche Stellung einnehmen und natürlichen und juristischen Personen, die durch das Hochwasser oder Überschwemmungen betroffen wurden, die notwendige Mitwirkung gewähren wird.

#### *Einkommensteuer*

Der Finanzminister hat entschieden, im Zusammenhang mit Hochwasser seine in der Abgabenordnung vorgesehenen Befugnisse in Anspruch zu nehmen, wobei der in absehbarer Zeit in Kraft tretende Beschluss Folgendes festsetzen wird:

- Natürlichen und juristischen Personen wird für den Veranlagungszeitraum 2013 die Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe des Schadens am zur unternehmerischen Tätigkeit verwendeten Material erlassen. Der Schaden ist mit einem Gutachten der Versicherung oder einem Sachverständigengutachten nachzuweisen.
- Unternehmerisch tätigen Personen wird das Steuerzubehör im Falle einer verspäteten Zahlung der nach Hochwasser im Jahre 2013 fälligen Steuervorauszahlungen erlassen.
- Juristische Personen, die Körperschaftsteuervorauszahlungen verringern oder deren Zahlung aufschieben wünschen, sollen sich auf die zuständigen Finanzämter mit individuellen Anträgen wenden. Die Finanzämter werden ihnen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weitgehend entgegenkommen.
- Unternehmerisch tätige natürliche und juristische Personen, die zum 30. 6. 2013 verpflichtet sind, einen Körperschaftsteuerrückstand für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum nachträglich zu zahlen, wird das Zubehör erlassen, soweit sie die gestundete Steuer spätestens bis zum 31. 10. 2013 zahlen. Personen, die eine Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen wünschen, teilen diese Tatsache der Steuerverwaltung mit, wobei sie nachweisen, dass sie vom Hochwasser betroffen wurden, oder eine Ehrenerklärung vorlegen. In diesem Zusammenhang hat das Finanzministerium zugleich seine Bereitschaft bekundet, aufgrund eines Antrags eines von Hochwasser betroffenen Steuerpflichtigen die Frist zur Abgabe der Steuererklärung zu verlängern
- Bei Vornahme der vorgenannten Handlungen im Steuerverfahren werden von Hochwasser oder Überschwemmungen betroffene Personen von Verwaltungsgebühren befreit.

#### *Mehrwertsteuer*

Spenden per DMS im Zusammenhang mit Hochwasser werden von der Mehrwertsteuer befreit.

#### *Grundsteuer*

Die Gemeinden können bei der Lösung der Konsequenzen von Naturkatastrophen die von der Naturkatastrophe betroffenen in ihrem Gebiet befindlichen Liegenschaften von der Grundsteuer durch eine allgemein verbindliche Verordnung ganz oder teilweise befreien,



**ALFERY**  
Audit Tax & Legal Services  
Member of WTS Alliance

**wts** TAX LEGAL CONSULTING

# NEWS 5/2013

und zwar höchstens für eine Dauer von 5 Jahren, wobei diese Befreiung auch für einen bereits abgelaufenen Veranlagungszeitraum festgesetzt werden kann.

## **Verlust von Geschäftsbüchern und Buchungsunterlagen**

Soweit infolge des Hochwassers Geschäftsbücher vernichtet oder beschädigt wurden, ist die Bilanz Einheit in Übereinstimmung mit dem Buchhaltungsgesetz verpflichtet, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Beweiskraft der Buchhaltung zu treffen. Die buchhalterischen Rechtsvorschriften setzen nicht die konkrete Vorgehensweise bei der Vornahme dieser Maßnahmen fest, da in jeden Einzelfall individuell reagiert werden muss.

Ausgehend von den nach dem Hochwasser im Jahre 2002 gemachten Erfahrungen kann eine ähnliche Weisung wie die damalige Weisung D-240 erwartet werden, die die empfohlene Vorgehensweise im Falle der Vernichtung oder Beschädigung von Geschäftsbüchern und Steuerbelegen im Zusammenhang mit Hochwasser festgesetzt hat.

Gemäß dieser Weisung war der Steuerpflichtige verpflichtet, innerhalb der durch die Weisung festgesetzten Frist dem örtlich zuständigen Finanzamt die Beschädigung der Geschäftsbücher anzuzeigen, wobei die Steuerverwaltung die Situation aufgrund einer örtlichen Untersuchung geprüft hat. Soweit der Steuerpflichtige die Beschädigung oder Verlust der Geschäftsbücher nicht angezeigt hat, wurden diese Tatsachen bei einer etwaigen Betriebsprüfung nicht berücksichtigt und die Steuer konnte gemäß den verfügbaren Unterlagen festgesetzt werden.

## **Spenden an vom Hochwasser betroffene Personen**

### Sachspenden

Soweit der Steuerpflichtige bei der Beseitigung der Folgen von Hochwasser Hilfe in Form einer Sachleistung geleistet hat, kann er die zusammenhängenden Kosten als steuerwirksam behandeln. Es ist dabei nicht entscheidend, ob es sich um eine Sachspende (z.B. Trockner, Lebensmittel, Hygienebedarf) oder um eine Dienstleistung (z.B. Bereitstellung von Unterkunft oder Transport) gehandelt hat. Das Gesetz setzt keine weiteren Bedingungen in Bezug auf die Person des Empfängers und setzt auch kein Limit der Höhe solcher Leistung fest. Diese Kosten können jedoch nicht gleichzeitig als ein die Steuerbemessungsgrundlage verringernder Posten in Form einer Spende geltend gemacht werden.

Die Gewährung von Sachspenden gilt aus Sicht der Mehrwertsteuer als eine steuerpflichtige Leistung. Als Steuerbemessungsgrundlage dient der übliche Preis der gewährten Spende zum Tag der Erbringung der Leistung.

### Geldspenden

Im Zusammenhang mit Hochwasser gewährte Geldspenden können durch die natürlichen oder juristischen Personen nicht direkt als Kosten gebucht werden, wie dies bei Sachspenden der Fall ist. Eine Begünstigung kann lediglich mittels Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage um den Wert der Spenden, der die gesetzlich festgesetzten Grenzen nicht überschreitet, erzielt werden. Die Limits sind durch den Prozentanteil der ausgewiesenen Steuerbemessungsgrundlage festgesetzt (10% bei natürlichen Personen



**ALFERY**  
Audit Tax & Legal Services  
Member of WTS Alliance

**wts** TAX LEGAL CONSULTING

# NEWS 5/2013

und 5% bei juristischen Personen, ggf. weitere 5% bei Schulen). Der Wert von im Zusammenhang mit Hochwasser gewährten Spenden ist Bestandteil des vorgenannten Gesamtwertes der im Veranlagungszeitraum für karitative Zwecke gewährten Spenden.

Die Gewährung einer Spende weist der Spender allgemein mit einem Dokument nach, aus dem der Beschenkte, der Spender, der Zweck, zu dem die Spende gewährt wurde, sowie das Datum der Spende ersichtlich sein müssen.

Das Finanzministerium hat bereits erklärt, dass im Falle von im Zusammenhang mit Hochwasser gewährten Geldspenden keine Bestätigung über die Gewährung einer Spende erforderlich sein wird, soweit es sich um eine auf ein zwecks öffentlicher Sammlung eröffnetes Hochwasserkonto überwiesene Zahlung handeln wird, wobei die Sammlung im durch das Innenministerium geführten Zentralregister von öffentlichen Sammlungen registriert sein muss. Der Steuerpflichtige legt in einem solchen Fall lediglich den Auszug aus seinem Konto oder einen Nachweis über die Zahlung per Postanweisung vor.

Die Gewährung einer Hilfe in Form von Geldspenden an einen MwSt.-Zahler gilt aus Sicht der Mehrwertsteuer nicht als steuerpflichtige Leistung, wobei der Zahler zur Zahlung keiner

### **Umsatzsteuer verpflichtet ist.**

Auf Seiten des Beschenkten werden sowohl Geld- als auch Sachspenden von der Schenkungsteuer befreit, da es sich um einen unentgeltlichen Erwerb von Vermögen für humanitäre oder karitative Zwecke oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögen aus öffentlichen Sammlungen handeln wird. Im Falle von durch den Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer gewährten Spenden ist die spezielle Rechtsregelung in diesem Bereich zu beachten – siehe unten.

Unverzinsliche oder begünstigte Darlehen und Sozialhilfe an betroffene Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber kann Arbeitnehmern, die von Hochwasser betroffen wurden, ein unverzinsliches oder begünstigtes Darlehen zur Überbrückung einer schwierigen Finanzlage bis zur Höhe von CZK 200 000 und für Wohnzwecke bis zur Höhe von CZK 1 000 000 gewähren.

Das aus einem solchen Zinsvorteil stammende Einkommen ist von der Einkommensteuer befreit. Die Bedingung dafür ist es, dass das Darlehen aus dem Fonds für Sozial- und Kulturbedürfnisse (FKSP), Sozialfond oder aus dem Gewinn nach Steuern gewährt wird.

Ferner kann der Arbeitgeber an betroffene Arbeitnehmer eine nicht zurückzahlbare finanzielle Aushilfe bis zur Höhe von CZK 500 000 gewähren.

Ebenfalls dieses Einkommen des Arbeitnehmers ist von der Steuer befreit, soweit die Aushilfe aus dem Fonds für Sozial- und Kulturbedürfnisse (FKSP), Sozialfond oder aus dem Gewinn nach Steuern bzw. zu Lasten von steuerunwirksamen Kosten gewährt wird.

**Sollten Sie Schwierigkeiten mit Ihrer Buchhaltung oder Ihren steuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit Hochwasser haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir helfen Ihnen gerne im Verkehr mit den Finanzbehörden.**

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.  
Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.

Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1

Fax: +420 221 111 788

Tel.: +420 221 111 777

E-mail: [info@alferypartner.com](mailto:info@alferypartner.com)

[www.alferypartner.com](http://www.alferypartner.com)